

Niedersächsisches Kultusministerium

Hinweise für die allgemein bildenden Schulen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht bei Schülerbetriebspraktika

Grundlage: § 20 a IfSG (Artikelgesetz vom 10.12.2021)

Zeitraum: ab 15. März 2022 bis 31.12.2022

Der Bundestag hat am Freitag, 10. Dezember 2021, das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 beschlossen. Das Gesetz ist in weiten Teilen am 12. Dezember 2021 in Kraft getreten. Bis Mitte März müssen demnach alle Beschäftigten in der Gesundheitsbranche nachweisen, dass sie gegen Corona geimpft oder davon genesen sind.

Wer ist betroffen?

Der von der Impfpflicht betroffene Personenkreis resultiert aus der bundesgesetzlichen Vorschrift § 20 a IfSG. U.a. handelt es sich um folgende Personengruppen: Die Impfpflicht schließt neben dem medizinischen bzw. Pflege- und Betreuungspersonal, einschließlich zusätzlicher Betreuungskräfte nach § 53b SGB IX, auch alle anderen dort tätigen Personen wie z. B. Hausmeister und Transport-, Küchen-, oder Reinigungspersonal ein. Ausgenommen sind lediglich Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können. Erfasst sind daher grundsätzlich auch Auszubildende, Schülerpraktikantinnen und Schülerpraktikanten oder Personen, die ihren Freiwilligendienst (nach dem BFDG oder JFDG) ableisten.

Welche Nachweise sind zu erbringen?

- Ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung (z. Z. zwei Impfungen!) oder
- ein Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Welche Einrichtungen sind betroffen?

Die von der Impfpflicht betroffenen Einrichtungen werden in der Vorschrift § 20 a IfSG benannt.

Dieses sind u.a. folgende Einrichtungen:

- Krankenhäuser,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Entbindungseinrichtungen,
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der oben genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen,

- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- Rettungsdienste,
- sozialpädiatrische Zentren,
- medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen,
- voll- und teilstationären Pflegeheime für ältere, behinderte oder pflegebedürftige Menschen,
- ambulante Pflegedienste und weitere Unternehmen, die den genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten.

Durchführung von Schülerbetriebspraktika:

Die Schülerbetriebspraktika sind für die Berufliche Orientierung laut Erlass „Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden Schulen“ obligatorisch. Es obliegt der individuellen Lebensgestaltung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, Impfschutz zu erwerben oder auf diesen zu verzichten. Werden die o. g. Nachweise nicht erbracht, kann eine Teilnahme am Schülerbetriebspraktikum daher nicht in den o. g. Einrichtungen erfolgen.

Ungeimpfte schulpflichtige Schülerinnen und Schüler müssen an Ersatzmaßnahmen der Beruflichen Orientierung in der Schule teilnehmen, sofern kein anderer Praktikumsplatz ohne Impfpflicht gefunden werden konnte.

FAQ des BMG vom 28.12.2021:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/20_21-12-28_FAQ_zu_20a_IfSG.pdf